

Stellungnahme der Kopernikus-Projekte ENSURE und SynErgie zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der ARegV und der StromNEV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kopernikus-Initiative des BMBF ist eines der größten Forschungsprogramme Deutschlands. Sie steht für einen interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz in der Energiewendeforschung und bringt Forschungsinstitute, Industrie, Netzbetreiber und NGOs zusammen. Nach den konzeptionellen Phasen sehen die Forschungsprojekte jedoch ab etwa 2023 auch umfangreiche Demonstrationen im Feld vor. Durch Art und Umfang dieser wichtigen Forschung ist eine direkte Vollförderung ausgeschlossen. Gleichzeitig wäre eine Eigenfinanzierung, z.B. durch Netzbetreiber oder Industrieunternehmen, insbesondere aufgrund von regulatorischen Hindernissen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Bereits zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes wurde aus den Kopernikus-Projekten daher ein Vorschlag einer Demonstrations- bzw. Experimentierklausel vorgelegt. Neben einer Verortung dieser Klausel im EnWG (nochmals als Anlage 1 anbei) kommt aber natürlich ebenso eine Berücksichtigung auf Verordnungsebene in Betracht (siehe Anlage 2). Insbesondere ist eine solche Anpassung durch § 21a Absatz 6 Satz 1 Nr. 3, bzw. Satz 2 Nr. 8 EnWG gedeckt, da es sich im Ergebnis ausschließlich um einen Nachteilsausgleich innerhalb des Regulierungssystems handelt.

Durch die Anpassung des § 34 Absatz 15 ARegV und den dortigen Einbezug von innovativen Lösungen hat das BMWi gezeigt, dass es den Mangel an Innovationsförderung im regulierten System erkannt hat. Der hier gewählten, sehr spezifischen Regelung für Redispatch 2.0 wäre jedoch eine solche vorzuziehen, die innovative Projekte insgesamt ermöglicht. Denn die strukturellen Hindernisse sind in beiden Fällen identisch: Pioniertätigkeiten bestrafen derzeit die Organisationen die diese vorantreiben, etwa durch Benchmarking-Nachteile des Netzbetreibers oder durch höhere Netzentgelte seiner Kunden. Gleichwohl kommt die öffentlich geförderte Forschung der Gesamtheit der Netznutzer und der Energiewende insgesamt zugute. Damit nur zielführende Forschungsprojekte eine entsprechende Privilegierung erhalten, halten wir eine Anknüpfung an die Förderung durch das BMBF für sinnvoll.

Innovationen sind ein Baustein, der für das Gelingen der Energiewende wesentlich ist, aber bislang rechtlich noch nicht adressiert wird. Durch eine Anpassung im derzeitigen ARegV- oder EnWG-Verfahren würde zumindest für die Kopernikus-Initiative Abhilfe geschaffen werden und ein entscheidender Beitrag für den Energiewende- und Forschungsstandort Deutschland geleistet werden.

Die Kopernikus-Projekte ENSURE und SynErgie



A. Ergänzung zum Referentenentwurf zur Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom TT.MM. 2021 (BGBl. I S. XXX) [aktuell laufende EnWG-Novelle] geändert worden ist, sollte über den Vorschlag des aktuellen Referentenentwurfs (Bearbeitungsstand: 09.04.2021 10:04 Uhr) hinaus wie folgt geändert werden:

- § 17 wird folgender Absatz 10 eingefügt: „Erbrachte Leistungsspitzen und negative Lastausschläge, die nachweislich netz- oder systemdienlich sind, dürfen sich nicht nachteilig auf die Berechnung der Netzentgelte auswirken“
- § 19 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Bei der Berechnung der Benutzungstundenanzahl ist § 17 Absatz 10 zu berücksichtigen.“

Begründung

Netzentgelte stellen einen wesentlichen Anteil der Stromkosten von Stromverbrauchern (insbesondere Industrieunternehmen) dar. Bei Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung richtet sich die aktuelle Ermittlung der Netzentgelte für Industriekunden dabei über den Leistungspreis, insbesondere an der Jahreshöchstlast, aus.

Stromverbraucher stehen beim Vorliegen von Verbrauchsspitzen (welche durch netz- und systemdienliche Flexibilitätsmaßnahmen hervorgerufen werden) folglich vor dem Risiko einer möglichen Erhöhung der Netzentgelte durch die Zahlung eines höheren Leistungspreises oder des Verlustes der individuellen Netzentgelte. Somit wird Flexibilität heute nur eingeschränkt genutzt, da die beschriebenen Verlustrisiken die Erlösmöglichkeiten am Regelenergiemarkt oder an der Strombörse vielfach überwiegen.

Sowohl für die Ermittlung der Netzentgelte nach § 17 Abs. 2 StromNEV als auch im Fall von § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollten die Berechnungssystematik der Jahreshöchstlast und der Benutzungstundenanzahl an die Möglichkeit der Bereitstellung von system- oder netzdienlicher Flexibilität angepasst werden. Dokumentierte Beiträge von Stromverbrauchern zu Systemdienstleistungen sollten keinen negativen Einfluss auf die Berechnung von Netzentgelten haben.

Leistungsspitzen (und auch negative Lastausschläge), die aufgrund von Systemdienstleistungen entstehen, sollten bei der Ermittlung des Leistungspreises grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, um zu vermeiden, dass Unternehmen, die netz- oder systemdienlich handeln, höhere allgemeine Netzentgelte entrichten müssen. Dazu sollten erbrachte Lastspitzen (und auch negative Lastausschläge) die während der dokumentierten Erbringung von Systemdienstleistungen entstanden sind, bei der Berechnung der Jahreshöchstlast und der Benutzungstundenanzahl „herausradiert“ werden.

Aufgrund der existierenden Regelung gestalten insbesondere Industrieunternehmen ihren Stromverbrauch als möglichst konstante Last. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen der übrigen Netznutzer, insbesondere der Haushaltskunden, zu erwarten, da der Privilegierung der Flexibilitäten, Ersparnisse im Bereich der Systemdienstleistungen gegenüberstehen.



B. Vorschlag einer Festlegungskompetenz der BNetzA für das Kopernikus-Programm

1. Neueinführung § 25b ARegV

(1) ¹Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 für Teilnehmer an dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Kopernikus“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Abweichungen von den in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften, einschließlich zugehöriger Ausgleichszahlungen und Weiterverrechnungen, sowie Zahlungen nach Absatz 4 genehmigen. ²Eine Anwendung des § 25a ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(2) ¹In der Festlegung nach Absatz 1 können abweichende Regelungen getroffen werden

1. zur Höhe der Netzentgelte, insbesondere zu den Regelungen der § 17 Absatz 1 und 2 und § 19 Abs. 2 und 4 der Stromnetzentgeltverordnung,
2. zur Höhe sonstiger Umlagen, insbesondere der Offshore-Umlage nach § 17f Absatz 5 Satz 1, der Umlage nach § 26 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der Umlage nach § 18 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten,
3. zur Stromsteuer nach §§ 9, 9a, 9b und 10 des Stromsteuergesetzes und
4. zur Zahlung der EEG-Umlage auf Grundlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, insbesondere nach §§ 60 und 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, sowie zu den Anforderungen des Anspruchs nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

²Eine abweichende Regelung nach Satz 1 kann insbesondere darin bestehen, dass ein Nachteilsausgleich durch den Anschlussnetzbetreiber zu leisten ist. ³In diesen Fällen ist Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Regelungen nach Absatz 2 dürfen nur getroffen werden, wenn

1. sie zur Sammlung von Erfahrungen und Lerneffekten im Sinn der Ziele des Förderprogramms nach Absatz 5 beitragen,
2. sichergestellt wird, dass bei Anwendung dieser abweichenden Regelungen
 - a) resultierende finanzielle Veränderungen auf den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen der Teilnehmer nach Absatz 1 beschränkt werden, die bei der Anwendung des Rechts ohne diese abweichende Regelung entstanden wären,
 - b) beim Ausgleich von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen gegebenenfalls entstandene wirtschaftliche Vorteile und daraus folgende Gewinne an den Netzbetreiber zur Minderung seines Netzentgelts abgeführt werden, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist, und
3. diese Regelungen auf die Teilnehmer an dem Förderprogramm beschränkt sind und spätestens mit Ende des Förderprogramms auslaufen.



(4)¹In der Festlegung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass die nicht geförderten Betriebskosten oder Kapitalkosten von Anlagen, die im Eigentum eines teilnehmenden Netzbetreibers innerhalb des Forschungsprogramms nach Absatz 1 errichtet werden, gemäß dem Teil 2 Abschnitt 1 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden. ²Kosten, die bereits bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen nach § 6 Absatz 1 und 2, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 berücksichtigt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig. ³Kosten von Verteilernetzbetreibern können an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung weiterverrechnet werden und von diesem zusammen mit eigenen Kosten geltend gemacht werden. ⁴Die Weiterverrechnung ist nur zulässig bis zu dem Kalenderjahr, in dem das Förderprogramm endet. ⁵Es kann geregelt werden, dass die kalkulatorische Abschreibung abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung auf Grundlage der Laufzeit des Förderprogramms berechnet werden. ⁶Es kann geregelt werden, dass die Weiterverrechnung einen angemessenen Anteil der erwarteten Rückbaukosten enthält. ⁷In diesem Fall ist nach erfolgtem Rückbau die Differenz zwischen bereits verrechneten Rückbaukosten und den tatsächlichen Rückbaukosten auszugleichen. ⁸Für die Betriebskosten nach Satz 1 gilt Absatz 3, für die Kapitalkosten nach Satz 1 Absatz 3 Nr. 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Ziele des Förderprogramms im Sinn des Absatzes 3 Nummer 1 sind die in der Richtlinie zur Förderinitiative „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ vom 7. September 2015 (Banz. AT vom 17.09.2015 B3) genannten Förderziele, insbesondere

1. Erforschung, Entwicklung und Erprobung neuer Technologien für Industrie und Netzbetrieb in einem System mit hohem Anteil erneuerbarer Energien,
2. Intelligente und flexible Steuerung von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Industrieprozessen,
3. Verringerung des Netzausbaubedarfs und
4. Förderung der Sektorenkopplung.

2. Folgeanpassungen in § 11 ARegV und § 32 ARegV

- § 11 Abs. 2 Nr. 12b (neu):

Projektaktivitäten nach Maßgabe der Festlegung nach § 25b

- § 32 Abs. 1 Nr. 9b (neu):

zur Anwendung und Ausgestaltung der Förderung und Weiterverrechnung nach § 25b,

Begründung

Die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Kopernikus-Projekte bilden eine der größten Forschungsinitiativen der Bundesregierung zum Thema Energiewende. Gemeinsam wollen sie eine sichere, klimaneutrale und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland ermöglichen.



Das Projekt ENSURE entwickelt dafür das Stromnetz der Zukunft. Das Projekt P2X erforscht die Umwandlung von erneuerbar erzeugtem Strom in Gase, Kraftstoffe, Chemikalien und Kunststoffe. Das Projekt SynErgie untersucht, wie energieintensive Industrieprozesse flexibilisiert und so an die Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien angepasst werden können. Das Projekt ARIADNE analysiert politische Maßnahmen, mit denen sich die Energiewende erfolgreich umsetzen lässt – und bezieht dabei die Ergebnisse der Schwester-Projekte mit in seine Analyse ein. Die Projekte haben mit einer ersten Phase begonnen, in der ein Schwerpunkt auf Grundlagenforschung lag, und sollen nach einer konzeptionellen Phase 2 in eine Phase 3 übergehen, in der großangelegte Demonstrationen durchgeführt werden sollen. Für diese Demonstrationen ist es notwendig finanzielle Nachteile, die mit einer Demonstration einhergehen, zu kompensieren.

Die vorliegende Vorschrift orientiert sich am Prinzip des Nachteilsausgleichs. In Anbetracht der europarechtlich vorgegebenen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, bleibt der Bundesnetzagentur ein weiter Ausgestaltungsspielraum. Absatz 1 begründet die eigentliche Festlegungskompetenz, Absatz 2 beschreibt als einen möglichen Teil der Festlegung, abweichende Regelungen zu verschiedenen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, der auf ihm basierenden Verordnungen, des Stromsteuergesetzes oder des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Absatz 3 schränkt den Umfang der Festlegung ein, indem er bestimmt, dass eine Begünstigung auf einen Nachteilsausgleich beschränkt bleibt und diesen nur dann vorsehen kann, wenn der Forschungszweck hierdurch gefördert wird und die Anwendung auf Projektteilnehmer beschränkt bleibt. Als weiteren Regelungsgegenstand der Festlegung ermöglicht Absatz 4 eine Förderung von Investitionen in Netzanlagen. Absatz 5 legt fest, an welche Ziele die Verordnung gebunden ist.

Im Einzelnen:

Die **Absätze 1 und 2** definieren den Rahmen der Festlegung. Dabei gelten mehrere Restriktionen, die insbesondere darauf abzielen, dass die Inanspruchnahme der Regelungen auf die in diesem Rahmen sinnvollen und im Kopernikus-Programm benötigten Fälle begrenzt wird. Da die Regelung des § 25b über die des § 25a hinausgeht, wird in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass nur eine Regelung für die Projekte angewandt werden kann.

In **Absatz 2** werden die energierechtlichen Normen benannt, für die abweichende Regelungen geschaffen werden können. Abweichungen sind demnach zulässig im Regelungsbereich der in den Nummern 1 bis 4 genannten Regelungen. Diese beziehen sich insbesondere auf Bestandteile des Strompreises. Abweichende Regelungen sollen ermöglichen, dass neuartige Formen des Verbrauchsverhaltens (insbesondere Flexibilitäten) ohne Nachteile erprobt werden können. Ein Ausgleich geschieht über den Anschlussnetzbetreiber, dessen Nachteil wiederum durch den überlagerten Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 4 ausgeglichen wird.

Die Bundesnetzagentur kann zudem nach **Absatz 3** nur tätig werden, wenn die abweichenden Regelungen zum Erreichen der Ziele des Kopernikus-Programms beitragen. Außerdem darf sich eine solche Abweichung nur auf Teilnehmer an diesem Programm beziehen. Der Wirkungsbereich solcher Abweichungen wird im Einzelnen durch die Nummern 1 bis 3 im Absatz 3 zusätzlich beschränkt:

Nummer 1 stellt auf den übergeordneten Zweck des Forschungsprogramms ab.



Nach **Nummer 2** Buchstabe a und b müssen die aus den Rechtsänderungen folgenden Veränderungen auf den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen der Teilnehmer beschränkt sein, die aus der Teilnahme an dem Förderprogramm ohne die Regelung resultieren würden. Dies soll Mitnahmeeffekte verhindern und die Last der Allgemeinheit durch höhere Netzentgelte oder Umlagen vermindern. Entsprechend sollen beim Nachteilsausgleich verbliebene Gewinne an den Netzbetreiber abzuführen, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist, damit dieser die Mittel zur Minderung seines Netzentgelts einsetzt. Die Teilnahme am Programm selbst soll kein Geschäftsmodell darstellen, sondern allein dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn dienen.

Nummer 3 stellt fest, dass die Inanspruchnahme von Änderungen gegenüber dem ansonsten geltenden Recht auf die Dauer der Teilnahme an dem Förderprogramm beschränkt ist. Damit entfallen die Anreize für solche Akteure, deren wirtschaftliches Kalkül längerfristig abweichende Regelungen voraussetzt.

Absatz 4 Satz 1 bis 4 behandelt die Betriebskosten und Kapitalkosten, die während der Laufzeit des Förderungsprogramms anfallen. Wenn innovative Anlagen errichtet werden, gibt es im derzeitigen regulatorischen Rahmen keine adäquate Kostenanerkennung für die Investitionskosten. Satz 1 und 2 regeln die grundsätzliche Anwendung der kalkulatorischen Regeln der StromNEV und die Beschränkung auf solche Kosten, die nicht bereits durch andere regulatorische Instrumente berücksichtigt sind. Zwar könnte der primär angesprochene Verteilnetzbetreiber, die Kosten in den Kapitalkostenaufschlag einbringen. Hierdurch werden jedoch die Netzkunden des Verteilnetzbetreibers einseitig belastet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Forschungsvorhaben des Kopernikus-Programms um solche, die Erkenntnisse für die Energiewende in ganz Deutschland versprechen. Daher ist eine Verteilung auf alle Netzkunden sachgerecht. Diese wird durch eine Weiterverrechnung an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber gemäß Satz 3 sichergestellt. Der Übertragungsnetzbetreiber kann die weiterverrechneten Kosten zusammen mit seinen eigenen Kosten aus dem Forschungsprogramm als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach dem neu einzufügenden § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 12b geltend machen. Hierdurch entsteht weder beim Verteilnetzbetreiber noch beim Übertragungsnetzbetreiber ein Nachteil in der Effizienzbewertung. Satz 5 behandelt die kalkulatorische Abschreibung. Die hier enthaltene Abweichung von der Stromnetzentgeltverordnung auf die Dauer des Förderprogramms dient dazu, eine Amortisation über den Förderzeitraum zu ermöglichen. Selbst wenn Anlagen im Verteilnetz weiter betrieben werden, entstehen dem Netzkunden keine höheren Kosten, da diese vollständig abgeschrieben sind. Satz 6 und 7 ermöglichen Regelungen zu Rückbaukosten. Grundsätzlich sollte aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen ein Rückbau vermieden werden. Sollte er jedoch – etwa aus beihilferechtlichen Gründen – dennoch verpflichtend durchgeführt werden müssen, so kann in der Festlegung klargestellt werden, dass auch diese Kosten weiterverrechnet werden können. Satz 8 verweist für die Betriebs- und Kapitalkosten auf Absatz 3 und stellt damit sicher, dass auch diese Kosten nur in dem Umfang weiterverrechnet werden dürfen, in dem sie durch das Forschungsvorhaben verursacht werden.

In **Absatz 5** werden die wesentlichen Ziele des Programms aufgeführt und damit die in Absatz 3 Nummer 1 vorgegebene Orientierung an den Zielen des Programms näher erläutert.

